



DIE CORONA-KRISE – FRAGEN UND ANTWORTEN

DER VERSICHERUNGSVERTRAG

NATURKATASTROPHE? HÖHERE GEWALT? MASSNAHMEN VON HOHER HAND? WIE GEHT COFACE MIT CORONA UM? UM DIESE UND WEITERE FRAGEN MIT BEZUG ZUM VERSICHERUNGSVERTRAG GEHT ES IN DIESEM UPDATE.

Wie lange gilt die von Coface gewährte Verlängerung der Frist für die Meldung der überfälligen Forderungen oder der Kreditzielüberschreitung?

Die Verlängerung der Frist für die Meldung der überfälligen Forderungen/Kreditzielüberschreitung (gemäß Nachtrag zum Versicherungsvertrag: „Fristenverlängerung im Zusammenhang mit Corona“) gilt bis auf Widerruf und wird im Zuge der Aufhebung und Lockerung von Pandemiebeschränkungen (Ausgangssperren in verschiedenen Ländern usw.) wieder zurückgenommen werden. Der Widerruf hinsichtlich dieser Fristverlängerung wird unseren Versicherungsnehmern rechtzeitig separat bekanntgegeben.

Ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, weil die Corona-Pandemie als eine Naturkatastrophe im Sinne des Versicherungsvertrags anzusehen ist?

Nein. Die Corona-Pandemie fällt nicht unter den Begriff der Naturkatastrophen, die in unseren Versicherungsverträgen – soweit enthalten - als natürliche Umweltereignisse, wie z. B. Vulkanausbruch, Erdbeben, Flutwelle, Taifun oder Überschwemmung, definiert sind.

Ist der Versicherungsschutz vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie unter Berufung auf Höhere Gewalt ausgeschlossen?

Die Corona-Pandemie stellt keinen generellen Ausschlussgrund wegen oder im Zusammenhang „Höhere Gewalt“ dar. Unsere Versicherungsverträge kennen den Begriff „Höhere Gewalt“ als

Risikoausschluss als solchen nicht. Der Begriff der Höheren Gewalt ist in jeder Rechtsordnung unterschiedlich definiert, d.h. er unterliegt unterschiedlichen Voraussetzungen und hat unterschiedliche Rechtsfolgen. Es ist daher Sache des Versicherungsnehmers, im Einzelfall zu prüfen, ob und welche Auswirkungen die Corona-Pandemie in diesem Zusammenhang auf seine Lieferbeziehung und somit mittelbar ggfs. auf den Versicherungsschutz hat.

Im Rahmen der Versicherungsverträge sind bestehende, unbestrittene und durchsetzbare Forderungen versichert. Wenn der Abnehmer sich im Rahmen der Lieferbeziehung auf „Höhere Gewalt“ beruft und dies dazu führt, dass eine Forderung entweder nicht (mehr) besteht, nicht mehr unbestritten ist oder nicht durchsetzbar ist, dann besteht bis zur Klärung des Bestandes der Forderung, des Bestreitens bzw. der Durchsetzbarkeit auch kein Anspruch auf Entschädigungsleistung.

Ist der Versicherungsschutz bei Vorliegen von Maßnahmen oder Entscheidungen von Hoher Hand, die vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie erfolgen, ausgeschlossen?

Sofern staatliche Maßnahmen oder Entscheidungen von Hoher Hand im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vorliegen, sind deren Auswirkungen im konkreten Einzelfall sowohl im Hinblick auf die Maßnahme, als auch deren Folgen zu prüfen. Aufgrund der Vielzahl der derzeit bestehenden und ggfs. künftig noch kommenden staatlichen Maßnahmen lässt sich eine pauschale Aussage an dieser Stelle nicht treffen.

Beruhet der Versicherungsfall der Insolvenz (oder – falls versichert – der Nichtzahlung) des Abnehmers auf den im Inland staatlich angeordneten Schließungen von Verkaufsstellen des Einzelhandels und den daraus resultierenden Liquiditätsproblemen des Abnehmers, ist der Versicherungsschutz nicht ausgeschlossen. Auch eine Meldung bezüglich einer im Inland aufgrund der Corona-Pandemie staatlich angeordneten Schließung von Verkaufsstellen des Einzelhandels als gefahrerhöhender Umstand ist nicht erforderlich.

Mai 2020

Ist die Einführung der Kurzarbeit als gefahrenerhöhender Umstand im Sinne unserer Vertragswerke zu melden?

Unter den aktuellen Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie werden wir uns aufgrund der Einführung von Kurzarbeit nicht auf einen gefahrenerhöhenden Umstand berufen. Eine Meldung diesbezüglich ist aktuell nicht erforderlich. Dies gilt auch, soweit bereits eine entsprechende Meldung abgegeben wurde oder nach dem 1.3.2020 hätte abgegeben werden müssen. Dies gilt befristet bis zum 30. Juni 2020. Alle weiteren gefahrenerhöhenden Umstände sind selbstverständlich weiterhin meldepflichtig.